

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Hausnummern in der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), der §§ 26 Abs. 1, 28, 29 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) und des § 5 Abs. 1 sowie des § 35 Abs. 2 (Nr. 10) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27.11.2001 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen.

### **§ 2 Nummerierungsgrundsätze**

(1) Auf jedem bebauten Flurstück erhält mindestens *ein* selbständiges Gebäude (Hauptgebäude) eine Hausnummer. Doppelhäuser mit separaten Eingängen können mehrere Hausnummern erhalten. Entsprechend kann verfahren werden, wenn sich mehrere freistehende Hauptgebäude auf einem Flurstück befinden.

(2) Bei Erstellung oder Veränderung von Gebäuden und bei Grundstücksteilungen sind die Hausnummern erforderlichenfalls so abzuändern, dass die Bestimmungen von (1) eingehalten werden.

(3) Die Reihenfolge der Hausnummerierung unterliegt der Klassifizierung der Straßen nach  
- Hauptstraße  
- Sammelstraße und  
- Anliegerstraße.

Der Beginn der Nummerierung erfolgt an der Einmündung der jeweiligen Straße in die übergeordnete Straße. Wo dieser Grundsatz nicht möglich ist, beginnt die Nummerierung an einem beliebigen Ende. In aufsteigender Reihenfolge der Nummern gesehen, sind die auf der linken Seite der Straße liegenden Hauptgebäude mit ungeraden ganzen Zahlen, die auf der rechten Seite der Straße liegenden Hauptgebäude mit geraden ganzen Zahlen zu bezeichnen. An Plätzen sind die Gebäude im Sinne der Drehung des Uhrzeigers zu nummerieren.

(4) Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer von der Straße, an welcher der Haupteingang liegt.

(5) Für später zu bebauende Flächen sind im Nummernzug genügend Nummern offen zu lassen. Reichen die freien Nummern später dennoch nicht aus, so können Gebäude durch den Zusatz eines Buchstabens bezeichnet werden.

### **§ 3 Anbringen der Hausnummern**

(1) Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein; dies ist auch bei Dunkelheit zu gewährleisten.

(2) Die Zahlen und Buchstaben der Hausnummer müssen sich in der Farbe vom Untergrund deutlich abheben und mindestens 10 cm hoch sein. Für Buchstabenzusätze sind Großbuchstaben zu verwenden.

(3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem oder am Haupteingang des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anzubringen.

(4) Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand des Hauptgebäudes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen.

(5) Sind Vorgärten oder Hecken vorhanden, die das Gebäude zur Straße hin verdecken und die Hausnummer nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lassen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor zu befestigen bzw. separat anzubringen.

(6) Gestattet die Lage eines Hauptgebäudes keine oder kein zweifelsfreies Erkennen der Hausnummer von Gehweg und Fahrbahn aus, so ist ein Hinweisschild an der Grundstückszufahrt anzubringen.

(7) Bei Wohngebäuden sind die Hausnummernschilder sowie eventuelle Hinweisschilder zu beleuchten.

(8) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt. Eine Beleuchtung des alten Hausnummernschildes ist nicht erforderlich.

#### **§ 4**

##### **Pflichten des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten**

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten seine durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde festgesetzte Hausnummer entsprechend § 3 dieser Verordnung anzubringen.

(2) Die Kosten für die Beschaffung des Hausnummernschildes sowie Anbringung und Unterhaltung sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen. Dies gilt auch bei Umnummerierung, wenn diese aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, seine zugeteilte Nummer den entsprechenden Stellen anzuzeigen und die anfallenden Kosten zu tragen.

#### **§ 5**

##### **Zu widerhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen**

(1) Kommt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung gemäß § 4 dieser Verordnung nicht nach, so kann gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von bis zu 250 EURO festgesetzt werden.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzungen von Hausnummern in Ludwigsfelde vom 1. Dezember 1998 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm  
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden  
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister